

2.3 Bleibt noch die Frage, ob es vertretbar wäre, *unter den gegebenen Umständen* einen einmaligen Entsendungsakt mit dem Auftrag, «sich jährlich eine vom Landesfürsten zu bestimmende Zeit im Lande aufzuhalten», zu setzen. Das wäre vom Standpunkt der Anwendung der Norm und ihrer Auslegung unter den gegebenen Verhältnissen vielleicht deshalb sinnvoll, weil der Regierende Fürst seit mehr als 40 Jahren ständig im Lande residiert und gleiches auch von dem in Aussicht genommenen Stellvertreter gilt.

Dazu kommt noch, dass offenbar im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verfassung und unmittelbar danach angeordnete Bestellungen niemals jährlich wiederholt worden sind, wiewohl die Abwesenheit des Landesfürsten vom Lande regelmässig weit über ein Jahr gedauert hat. Dem ist entgegenzuhalten, dass eine Usualinterpretation keine rechtserzeugende Kraft hat, wenn insbesondere Wortlaut und logisch-systematische Auslegung eine solche Interpretation nicht gestatten.

2.4 Wenn Art. 13 (2) der Verfassung davon spricht, dass der Landesfürst einen Agnaten in das Land entsenden wird, so war diese Formulierung seinerzeit deshalb bedeutsam, weil unmittelbar nach Inkrafttreten der Verfassung 1921 der Fürst den Entsendungsakt regelmässig vom Ausland setzte und einen nicht im Lande weilenden Agnaten in das Land sandte. *So besehen könnte es überhaupt zweifelhaft sein, ob unter den zur Zeit gegebenen Verhältnissen die Norm überhaupt anwendbar wäre*, weil ja der Landesfürst seinen ständigen Wohnsitz im Lande hat und dies auch für den präsumtiven Stellvertreter gilt. Soll die Bestimmung eine Bedeutung für die gegenwärtigen Verhältnisse haben, müsste erst eine Situation herbeigeführt werden, wie sie bis zur Verfassung 1921 bestand. Der Fürst müsste sich erst in das Ausland begeben und von dort ein Mitglied der Familie in das Land entsenden. Allerdings verbietet der Wortlaut der Verfassungsbestimmung, sie dann anzuwenden, wenn keine längere Abwesenheit gegeben ist und der Regierende Fürst weiterhin seinen Wohnsitz im Lande hat (vgl. unter 2.5 und 3.).

2.5 Die Bestimmung in dem Sinne lesen zu wollen, dass sie auch den Fall miteinschliesst, dass der Landesfürst im Lande bleibt und der zu